

Verordnung Nr. 391 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. Juli 2004

"Über die Bestätigung der Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation sowie über die Ergänzung zu Ziffer 9 des Verfahrens der Errichtung, Nutzbarmachung und Nutzung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen in den inneren Gewässern und im Küstenmeer der Russischen Föderation"

Die Regierung der Russischen Föderation verfügt:

1. Die als Anlage beigefügten Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation sind zu bestätigen.
2. Ziffer 9 des durch die Verordnung Nr. 44 der Regierung der Russischen Föderation vom 19. Januar 2000 (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2000, Nr. 4, S. 396) bestätigten Verfahrens der Errichtung, Nutzbarmachung und Nutzung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen in den inneren Gewässern und im Küstenmeer der Russischen Föderation ist durch einen Absatz folgenden Inhalts zu ergänzen:

"durch die Föderale Exekutivbehörde, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der staatlichen Politik im wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Bereich wahrnimmt, und zwar bei der Errichtung, Nutzbarmachung und Nutzung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten."

3. Die Verordnung Nr. 249 der Regierung der Russischen Föderation vom 28. März 2001 "Über die Bestätigung der Regeln für die Vorlage von Anträgen auf Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation"

ration und für die Entscheidung über solche Anträge" (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2001, Nr. 15, S. 1490) ist als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Der Vorsitzende der Regierung der Russischen Föderation
M. Fradkow

Moskau, den 30. Juli 2004

Nr. 391

Regeln
für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern,
im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone
und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation
(bestätigt durch die Verordnung Nr. 391 der Regierung der RF vom 30. Juli 2004)

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | (Ziffern 1 – 8) |
| II. | Vorlage und Prüfung von Anträgen russischer Antragsteller | (Ziffern 9 – 21) |
| III. | Ausnahmeverfahren für die Vorlage und Prüfung
von Anträgen russischer Antragsteller | (Ziffern 22 – 29) |
| IV. | Vorlage und Prüfung von Anträgen ausländischer Antragsteller | (Ziffern 30 – 37) |
| V. | Gründe für die Versagung/Ablehnung einer Genehmigung | (Ziffern 38 – 41) |
| VI. | Besonderheiten bei der Durchführung von Meeresforschungs-
arbeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem
Festlandsockel der Russischen Föderation durch zuständige
internationale Organisationen | (Ziffern 42 – 44) |
| VII. | Pflichten des Antragstellers nach Erteilung der Genehmigung | (Ziffern 45 – 48) |
| VIII. | Verfahren für die Änderung des Programms der Meeres-
forschungsarbeiten | (Ziffern 49 – 55) |
| IX. | Weitergabe von während der Meeresforschungsarbeiten
gesammelten Daten und Proben sowie Veröffentlichung von
Ergebnissen | (Ziffern 56 – 57) |
| X. | Unterbrechung oder Einstellung der Meeresforschungsarbeiten | (Ziffern 58 – 61) |
| XI. | Kontrolle der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten | (Ziffer 62) |
| XII. | Verfahren für die Errichtung von künstlichen Inseln,
Gebäuden und Anlagen für Meeresforschungsarbeiten | (Ziffern 63 – 67) |
| XIII. | Besonderheiten bei der Durchführung von Meeresforschungs-
arbeiten in den inneren Gewässern und im Küstenmeer der
Russischen Föderation oder unter Nutzung der Küsten-
infrastruktur | (Ziffern 68 – 72) |
| XIV. | Sonderbevollmächtigter Vertreter der Russischen Föderation für
die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen | (Ziffern 73 – 81) |

XV. Haftung für die Verletzung dieser Regeln
Anlagen

(Ziffern 82 – 84)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Regeln legen das Verfahren für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation sowie für die Vorlage von Anträgen auf Durchführung der genannten Forschungsarbeiten (im Weiteren "Anträge"), für deren Bewertung und für die Entscheidung über solche Anträge fest.

Diese Regeln erstrecken sich nicht auf angewandte wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Bereich der Untersuchung und Erkundung von, sowie das Gewerbe mit, lebenden Ressourcen als auch auf die Untersuchung, Erkundung und Gewinnung von nicht lebenden Ressourcen der genannten Meeresgebiete.

2. Meeresforschungsarbeiten können durchgeführt werden von:
 - a) Föderalen Exekutivbehörden und Exekutivbehörden der Subjekte der Russischen Föderation nach Maßgabe der für diese Behörden festgesetzten Funktionen und Zuständigkeitsbereiche sowie von Staatsangehörigen der Russischen Föderation und von russischen juristischen Personen (im Weiteren "russische Antragsteller");
 - b) ausländischen Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie ausländischen Staatsangehörigen und ausländischen juristischen Personen, die von ausländischen Staaten oder zuständigen internationalen Organisationen bevollmächtigt sind (im Weiteren "ausländische Antragsteller").
3. Grundlage für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten ist eine Genehmigung, die von der Föderalen Exekutivbehörde, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der staatlichen Politik im wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Bereich wahrnimmt, erteilt wird (im Weiteren jeweils "Genehmigung" und "Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie").

4. Wenn ein russischer oder ausländischer Antragsteller eine Lizenz zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit besitzt, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation der Lizenzierung bedarf, bildet dies noch keine Grundlage für die Durchführung von nicht genehmigten Meeresforschungsarbeiten.
5. Wenn sich ein Gebiet der Meeresforschungsarbeiten teilweise in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Russischen Föderation befindet, werden diese Forschungsarbeiten im gesamten Gebiet, darunter auch in dem Teil, der sich außerhalb des Küstenmeers der Russischen Föderation befindet, nach dem Verfahren durchgeführt, das durch diese Regeln für die inneren Gewässer und das Küstenmeer der Russischen Föderation festgelegt ist.
6. Die Errichtung und Nutzung von wissenschaftlich-technischen Anlagen und Einrichtungen jeder Art – mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar für die Erforschung von nicht lebenden und lebenden Ressourcen sowie für die Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit und Sicherheit der Russischen Föderation bestimmt sind – in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation erfolgt nach dem Verfahren, das durch diese Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den genannten Meeresgebieten festgelegt ist. Dabei müssen diese Anlagen und Einrichtungen Erkennungszeichen tragen, auf denen der Staat der Registrierung oder die zuständige internationale Organisation genannt wird, zu der sie gehören, sowie über die vorgeschriebenen, international vereinbarten Warnsysteme für die Gewährleistung der Sicherheit der Schiff- und Luftfahrt verfügen, und zwar unter Berücksichtigung der Normen und Standards, die von den zuständigen internationalen Organisationen festgelegt wurden.
7. Falls Meeresforschungsarbeiten in mit Eis bedeckten Gebieten durchgeführt werden, gelten für sie die Bestimmungen der entsprechenden Föderalen Gesetze und anderer normativer Rechtsakte der Russischen Föderation, die die Tätigkeit in den genannten Gebieten regeln.
8. Die Zollabfertigung und Zollkontrolle der Ausrüstung, Vorräte und Transportmittel bei der Überquerung der Zollgrenze der Russischen Föderation erfolgt nach dem Verfahren, das durch das Zollrecht der Russischen Föderation festgelegt ist.

II. Vorlage und Prüfung von Anträgen russischer Antragsteller

9. Russische Antragsteller reichen den Antrag bei der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie spätestens sechs Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, in der in Anlage Nr. 1 dargestellten Form ein. Dabei wird der Antrag für jedes Projekt der Meeresforschungsarbeiten in acht Exemplaren eingereicht, wobei eine mit einem der üblichen Textverarbeitungsprogramme erstellte elektronische Kopie auf Diskette beizufügen ist.

10. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine detaillierte Karte (ein Plan) jedes Gebiets der Meeresforschungsarbeiten, die in einer der allgemein üblichen kartographischen Darstellungsarten erstellt wird und auf der Folgendes einzutragen ist:
 - das geographische Koordinatennetz;
 - die Grenzen des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten;
 - die Fahrtroute des Schiffs (eines anderen Transportmittels) im Zeitraum der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten;
 - die Punkte der Errichtung autonomer Messmittel, die bei den Meeresforschungsarbeiten verwendet werden;

 - b) notariell beglaubigte Kopien der Lizenzen für die Durchführung von Tätigkeiten, die im Programm der Meeresforschungsarbeiten vorgesehen sind und die nach Maßgabe der Gesetzgebung der Russischen Föderation der Lizenzierung unterliegen;

 - c) Informationen über die Form und den Umfang der Teilnahme ausländischer Staatsangehöriger, ausländischer juristischer Personen oder internationaler Organisationen an den Meeresforschungsarbeiten, sofern eine Teilnahme solcher Personen oder Organisationen vorgesehen ist;

 - d) Informationen über die letzte Meeresforschungsarbeit, die der Antragsteller in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation durchgeführt hat, und zwar:

- Datum und Nummer der Genehmigung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, auf deren Grundlage diese Meeresforschungsarbeiten durchgeführt wurden;
- Bezeichnung des Meeresforschungsprojekts;
- Bezeichnung des Schiffs (der Art des Transportmittels), auf dem diese Meeresforschungsarbeiten durchgeführt wurden;
- die geographischen Koordinaten des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten;
- die Termine der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten;
- Dokumente, die die Übergabe von Proben und Kopien der Daten, die im Ergebnis der Durchführung des genannten Meeresforschungsprojekts gewonnen wurden, an staatliche Forschungseinrichtungen der Russischen Föderation bestätigen oder den Grund dafür erläutern, warum Proben und Kopien der Daten nicht übergeben worden sind, und zwar unter Angabe der möglichen Termine für eine solche Übergabe.

e) sonstige Materialien im Zusammenhang mit den Meeresforschungsarbeiten, für die eine Genehmigung beantragt wird und die diese Forschungen erläutern.

11. Anträge, die unter Verletzung der vorliegenden Regeln eingereicht werden, werden nicht geprüft. Der russische Antragsteller wird darüber von der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie im Laufe von zehn Tagen nach Erhalt des Antrags in Kenntnis gesetzt.
12. Falls nach Maßgabe des Programms der Meeresforschungsarbeiten das Verlegen von Unterwasserkabeln und -rohrleitungen und das Bohren zu Forschungszwecken geplant ist, richten die russischen Antragsteller ein entsprechendes Gesuch an die Föderale Exekutivbehörde für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze. Dieses Gesuch, das zusammen mit dem Antrag eingereicht wird, wird nach dem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren geprüft. Der Antrag auf Durchführung solcher Meeresforschungsarbeiten wird nach dem unter Ziffern 22 – 29 der vorliegenden Regeln festgelegten Verfahren geprüft.
13. Die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie erstellt auf der Grundlage der zur Prüfung angenommenen Anträge alljährlich den Entwurf eines Plans für Meeresforschungsarbeiten in der in Anlage Nr. 2 dargestellten Form (im Weiteren "Plan").

14. Den Planentwurf schickt die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie zusammen mit den Anträgen spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres, in dem Meeresforschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, zur Abstimmung an die Föderalen Exekutivbehörden für Verteidigung, für Sicherheit, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information, für Umweltschutz, für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze, für das Fischereiwesen, für Hydrometeorologie und Monitoring der natürlichen Umwelt sowie für das Zollwesen. Der Planentwurf und die Anträge werden mit anderen Föderalen Exekutivbehörden abgestimmt, wenn sich die Notwendigkeit einer solchen Abstimmung aus der Art des Antrags und der Zuständigkeit der jeweiligen Föderalen Exekutivbehörde ergibt.

15. Die in Ziffer 14 dieser Regeln genannten Föderalen Exekutivbehörden legen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie die Schlussfolgerungen in Bezug auf die im Planentwurf enthaltenen Meeresforschungsarbeiten sowie auf den Planentwurf insgesamt spätestens 45 Tage nach Erhalt der von ihnen genannten Unterlagen vor. Wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie innerhalb dieser Frist von der entsprechenden Föderalen Exekutivbehörde keine begründete Schlussfolgerung erhält, so ist dies als Einverständnis der entsprechenden Föderalen Exekutivbehörde zu betrachten.

16. Aus dem Planentwurf ausgeschlossen werden Meeresforschungsarbeiten, wenn für diese
 - a) nach Meinung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie oder gemäß den nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Regeln erhaltenen Schlussfolgerungen der Föderalen Exekutivbehörden zusätzliche Informationen benötigt werden;

 - b) gemäß den nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Regeln erhaltenen Schlussfolgerungen der Föderalen Exekutivbehörde für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information die Anfertigung/Erstellung eines Gutachtens für die im Antrag angegebenen ausländischen technischen Forschungsmittel benötigt wird, das in der durch die Verordnung Nr. 633 der Regierung der Russischen Föderation vom 29. August 2001 bestätigten Bestimmung über die Errichtung und Nutzung ausländischer technischer Beobachtungs- und Kontrollmittel im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation vorgesehen ist;

- c) der Antragsteller – nachdem der Planentwurf zur Abstimmung weitergeleitet wurde – aus eigener Initiative bei der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie Informationen über die Änderung der im Antrag gemachten Angaben oder zusätzliche Informationen zum Antrag eingereicht hat;
 - d) die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Regeln widersprüchliche oder unbegründete Schlussfolgerungen der (jeweiligen) Föderalen Exekutivbehörden erhalten hat.
17. Anträge entsprechend Ziffer 16 a) bis c) dieser Regeln werden nach dem in den Ziffern 24 – 29 dieser Regeln festgelegten Verfahren geprüft. Die Prüfungsfrist für solche Anträge beginnt an dem Tag, an dem die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie zusätzliche Informationen (eine Änderung des Antrags, die Ergebnisse des Gutachtens) erhält. Dabei müssen Anträge gemäß Ziffer 16 b) dieser Regeln nicht mit der Föderalen Exekutivbehörde für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information abgestimmt werden.
18. Jeder Antrag, zu dem von den Föderalen Exekutivbehörden widersprüchliche oder unbegründete Schlussfolgerungen gemacht wurden, wird auf einer Konferenz der Vertreter der befassten Föderalen Exekutivbehörden unter dem Vorsitz des Leiters (stellvertretenden Leiters) der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie geprüft. Diese Konferenz findet spätestens zwei Monate nach der Bestätigung des Planes statt.
19. Der nach dem unter Ziffern 13 – 16 dieser Regeln festgelegten Verfahren abgestimmte Plan wird durch eine Verfügung des Leiters der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie bestätigt und im Laufe von zehn Tagen ab dem Datum der Bestätigung an die unter Ziffer 14 dieser Regeln genannten Föderalen Exekutivbehörden geleitet.
20. Die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie sendet dem Antragsteller spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, die entsprechende Genehmigung zu, die auf der Grundlage des Planes erteilt und auf einem Bogen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie in der in der Anlage Nr. 3 dargestellten Form ausgestellt wird, oder unterrichtet ihn über:

- a) die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung;
 - b) die Notwendigkeit, zusätzliche Informationen zu den Meeresforschungsarbeiten vorzulegen;
 - c) die Notwendigkeit, gemäß Ziffer 16 b) dieser Regeln ein Gutachten zu den in dem Antrag angegebenen ausländischen technischen Forschungsmittel zu erstellen;
 - d) die Nichtübereinstimmung der im Antrag angegebenen Informationen mit der Art und dem Zweck der Meeresforschungsarbeiten sowie mit den Methoden ihrer Durchführung;
 - e) das Datum und den Ort der Durchführung der unter Ziffer 18 dieser Regeln vorgesehenen Konferenz.
21. Kopien der Genehmigung werden an die Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit, für Verteidigung, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze geschickt.

III. Ausnahmeverfahren für die Vorlage und Prüfung von Anträgen russischer Antragsteller

22. Anträge russischer Antragsteller können in einem Ausnahmeverfahren geprüft werden, wenn
- a) der Antrag aufgrund objektiver Umstände nicht innerhalb der unter Ziffer 9 dieser Regeln festgelegten Fristen eingereicht worden ist;
 - b) nach Maßgabe des Programms der Meeresforschungsarbeiten das Verlegen von Unterwasserkabeln und -rohrleitungen sowie das Bohren zu Forschungszwecken geplant ist;
 - c) nach Maßgabe des Programms der Meeresforschungsarbeiten die Errichtung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation geplant ist.

23. Anträge gemäß Ziffer 22 dieser Regeln werden bei der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Datum des Beginns der Meeresforschungsarbeiten eingereicht. Die Anträge werden nach Maßgabe der Ziffern 9 – 12, 68 a) und 69 a) dieser Regeln eingereicht.
24. Anträge, die von der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie zur Prüfung angenommen wurden, werden zur Abstimmung an andere Föderale Exekutivbehörden gemäß Ziffern 14, 68 a) und 69 a) dieser Regeln weitergeleitet.
25. Die unter Ziffer 24 dieser Regeln genannten Föderalen Exekutivbehörden legen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie ihre Schlussfolgerungen zu den Anträgen spätestens 45 Tage nach ihrem Erhalt des Antrags vor. Wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie innerhalb dieser Frist von der entsprechenden Föderalen Exekutivbehörde keine begründete Schlussfolgerung erhält, ist dies als Einverständnis der entsprechenden Föderalen Exekutivbehörde zu betrachten.
26. Anträge, zu denen die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie nach Maßgabe von Ziffer 25 dieser Regeln widersprüchliche oder unbegründete Schlussfolgerungen erhalten hat, werden auf der Konferenz der Vertreter der befassten Föderalen Exekutivbehörden unter dem Vorsitz des Leiters (stellvertretenden Leiters) der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie geprüft. Die Konferenz wird spätestens 40 Tage vor Beginn der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten einberufen, wobei die befassten Föderalen Exekutivbehörden spätestens fünf Tage vor der Konferenz davon in Kenntnis gesetzt werden, wann und wo diese stattfindet.
27. Die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie übersendet dem russischen Antragsteller spätestens 35 Tage vor Beginn der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten:
 - a) die auf der Grundlage der Abstimmung gemäß Ziffern 24 – 26 dieser Regeln erteilte Genehmigung;
 - b) die Benachrichtigung über die Ablehnung der Erteilung der Genehmigung;

- c) die Benachrichtigung über die Notwendigkeit, zusätzliche Informationen zu den beantragten Meeresforschungsarbeiten vorzulegen;
 - d) die Benachrichtigung über die Notwendigkeit, gemäß Ziffer 16 b) dieser Regeln ein Gutachten zu den im Antrag angegebenen ausländischen technischen Forschungsmitteln zu erstellen.
28. Die Frist für die Prüfung des Antrags beginnt an dem Tag, an dem die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie vom russischen Antragsteller folgende Angaben erhält:
- a) zusätzliche Informationen – sofern nach Meinung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie oder gemäß den nach Maßgabe von Ziffer 25 dieser Regeln erhaltenen Schlussfolgerungen der entsprechenden Föderalen Exekutivbehörde zusätzliche Informationen benötigt werden;
 - b) die Ergebnisse des Gutachtens – sofern gemäß den nach Maßgabe von Ziffer 25 dieser Regeln erhaltenen Schlussfolgerungen der Föderalen Exekutivbehörde für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information ein gemäß Ziffer 16 b) dieser Regeln vorgesehenes Gutachten zu den im Antrag angegebenen ausländischen technischen Forschungsmitteln benötigt wird;
 - c) eine Änderung zu den im Antrag gemachten Angaben – wenn der Antragsteller aus eigener Initiative bei der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie Informationen über die Änderung der im Antrag gemachten Angaben oder zusätzliche Informationen zum Antrag eingereicht hat.
29. Kopien der Genehmigung oder der Benachrichtigung über die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung werden an die Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit, für Verteidigung, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze geschickt.

IV. Vorlage und Prüfung von Anträgen ausländischer Antragsteller

30. Ausländische Antragsteller reichen den Antrag auf diplomatischem Weg – sofern durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes vorgesehen ist – bei der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Durchführung der Forschungsarbeiten in der in Anlage Nr. 1 zu diesen Regeln dargestellten Form in russischer Sprache und in der Sprache des Antragstellers ein.
31. Dem Antrag des ausländischen Antragstellers sind beizufügen:
- a) eine detaillierte Karte (ein Plan) jedes Gebiets der Meeresforschungsarbeiten, die in einer der allgemein üblichen kartographischen Darstellungsarten erstellt wird und auf der Folgendes einzutragen ist:
- das geographische Koordinatennetz;
 - die Grenzen des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten;
 - die Fahrtroute des Schiffs (eines anderen Transportmittels) im Zeitraum der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten;
 - die Punkte der Errichtung autonomer Messmittel, die bei den Meeresforschungsarbeiten verwendet werden;
- b) Informationen über die letzte Meeresforschungsarbeit, die der ausländische Antragsteller in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandssockel der Russischen Föderation durchgeführt hat, und zwar:
- Datum und Nummer der Genehmigung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, auf deren Grundlage dieses Meeresforschungsprojekt durchgeführt wurde;
 - Bezeichnung dieses Meeresforschungsprojekts;
 - Bezeichnung des Schiffs (der Art des Transportmittels), auf dem diese Meeresforschungsarbeiten durchgeführt wurden;
 - die geographischen Koordinaten des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten;
 - die Termine der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten;

- Dokumente, die die Übergabe von Proben und Kopien der Daten, die im Ergebnis der Durchführung des genannten Meeresforschungsprojekts gewonnen wurden, an staatliche Forschungseinrichtungen der Russischen Föderation bestätigen oder den Grund dafür erläutern, warum die Proben und Kopien der Daten nicht übergeben worden sind, und zwar unter Angabe der möglichen Termine für eine solche Übergabe;
 - c) Informationen über die Form und den Umfang der Teilnahme von Staatsangehörigen der Russischen Föderation und russischer juristischer Personen an den Meeresforschungsarbeiten;
 - d) sonstige Materialien im Zusammenhang mit den Meeresforschungsarbeiten, für die eine Genehmigung beantragt wird und die diese Forschungen erläutern.
32. Falls nach Maßgabe des Programms der Meeresforschungsarbeiten das Verlegen von Unterwasserkabeln und -rohrleitungen und das Bohren zu Forschungszwecken geplant ist, richten die ausländischen Antragsteller ein entsprechendes Gesuch an die Föderale Exekutivbehörde für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze. Dieses Gesuch, das zusammen mit dem Antrag eingereicht wird, wird nach dem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren geprüft.
33. Falls der ausländische Antragsteller auf Anforderung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie oder aus eigener Initiative zusätzliche Informationen zu den Meeresforschungsarbeiten vorlegt, beginnt die Frist für die Prüfung dieses Antrags an dem Tag, an dem diese Behörde die genannten Informationen erhält.
34. Anträge ausländischer Antragsteller, die von der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie zur Prüfung angenommen wurden, werden zur Abstimmung an die Föderalen Exekutivbehörden für Verteidigung, für Sicherheit, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information, für Umweltschutz, für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze, für das Fischereiwesen, für Hydrometeorologie und Monitoring der natürlichen Umwelt sowie an die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen weitergeleitet, sofern die Meeresforschungsarbeiten nach dem unter Ziffer 4 dieser Regeln festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Die Anträge werden mit anderen Föderalen Exekutivbehörden abgestimmt, wenn sich die

Notwendigkeit einer solchen Abstimmung aus der Art des Antrags und der Zuständigkeit der jeweiligen Föderalen Exekutivbehörde ergibt.

35. Die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie sendet dem ausländischen Antragsteller im Laufe von vier Monaten nach Erhalt des Antrags die Genehmigung auf diplomatischem Wege zu, die auf einem Bogen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie in der in der Anlage Nr. 3 zu diesen Regeln dargestellten Form ausgestellt wird, oder unterrichtet ihn über:
- a) die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung;
 - b) die Notwendigkeit, zusätzliche Informationen über die Meeresforschungsarbeiten vorzulegen;
 - c) die Nichtübereinstimmung der im Antrag angegebenen Informationen mit der Art und dem Zweck der Meeresforschungsarbeiten sowie mit den Methoden ihrer Durchführung.
36. Kopien der Genehmigung oder der Benachrichtigung über die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung werden an die Föderalen Exekutivbehörden für Verteidigung, für Sicherheit, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze geschickt.
37. Falls die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie dem ausländischen Antragsteller gemäß dem unter Ziffer 35 dieser Regeln festgelegten Verfahren keine Genehmigung bzw. Benachrichtigung zugesandt hat, kann der ausländische Antragsteller – mit Ausnahme von Fällen, die unter Ziffer 4 dieser Regeln festgelegt sind – mit der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten in den im Antrag angegebenen Fristen beginnen, jedoch nicht früher, als nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Absendung des Antrags oder zusätzlicher Informationen gemäß Ziffer 33 dieser Regeln.

V. Gründe für die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung

38. Russischen und ausländischen Antragstellern kann die Erteilung einer Genehmigung verweigert werden, wenn Zweifel am ausschließlich friedlichen Charakter dieser Forschungsarbeiten bestehen, und wenn diese Forschungsarbeiten
- a) in direktem Zusammenhang stehen mit der Untersuchung, der Suche nach, der Erkundung und der Gewinnung nicht lebender Ressourcen oder mit der Untersuchung und Erkundung von sowie dem Gewerbe mit lebenden Ressourcen;
 - b) unvereinbar mit den Erfordernissen des Schutzes des Meeres sowie der lebenden und nicht lebenden Ressourcen sind;
 - c) Bohrarbeiten auf dem Festlandsockel, die Nutzung von Sprengstoffen, pneumatischen Geräten oder die Einbringung von Schadstoffen in das Meer einschließen;
 - d) die Errichtung, Nutzbarmachung und Nutzung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen einschließen;
 - e) die Tätigkeit der Russischen Föderation in Ausübung ihrer souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel ungerechtfertigt behindert.
39. Russischen und ausländischen Antragstellern kann die Erteilung einer Genehmigung verweigert werden, wenn die Meeresforschungsarbeiten nicht den im Antrag gemachten Angaben über Art und Zweck der Arbeiten entsprechen.
40. Russischen und ausländischen Antragstellern kann die Erteilung einer Genehmigung verweigert werden, wenn sie gegenüber der Russischen Föderation nicht eingelöste Verpflichtungen haben, die sich aus in der Vergangenheit durchgeführten Meeresforschungsarbeiten ergeben.
41. Russischen und ausländischen Antragstellern kann unter Bezugnahme auf Ziffer 38 a) dieser Regeln die Erteilung einer Genehmigung nicht verweigert werden, wenn die beantragten Meeresforschungsarbeiten auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation in einem Gebiet durchgeführt werden sollen, das über 200 Seemeilen von den Basislinien

entfernt liegt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird; ausgenommen hiervon sind Gebiete, in denen gemäß (entsprechender) Bekanntgabe durch die Regierung der Russischen Föderation eine regionale geologische Untersuchung des Festlandsockels, die Suche, Erkundung und Gewinnung nicht lebender Ressourcen oder die Untersuchung und Erkundung von oder das Gewerbe mit lebenden Ressourcen stattfinden bzw. stattfinden werden. Informationen über diese Gebiete werden in den "Mitteilungen für die Schifffahrt" veröffentlicht.

VI. Besonderheiten der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten durch zuständige internationale Organisationen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation

42. Wenn eine zuständige internationale Organisation, deren Mitglied die Russische Föderation ist oder die einen bilateralen Vertrag mit der Russischen Föderation unterzeichnet hat, plant, Meeresforschungsarbeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation durchzuführen, stimmt die für die Zusammenarbeit mit dieser Organisation zuständige Föderale Exekutivbehörde vor der offiziellen Erörterung und Bestätigung des Entwurfs dieser Arbeiten die Position der Russischen Föderation in dieser Frage mit den Föderalen Exekutivbehörden für Wissenschaft und Technologie, für Verteidigung, für Sicherheit, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information, für auswärtige Angelegenheiten sowie mit anderen befassen Föderalen Exekutivbehörden ab.
43. Wenn die Russische Föderation den Entwurf der unter Ziffer 42 dieser Regeln genannten Meeresforschungsarbeiten gebilligt oder den Wunsch geäußert hat, sich daran zu beteiligen, leitet die zuständige internationale Organisation spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Forschungsarbeiten auf diplomatischem Weg die Angaben über die Fristen und das Gebiet ihrer Durchführung sowie über den unmittelbar verantwortlichen Leiter der Forschungsarbeiten auf dem Schiff (oder einem anderen Transportmittel) an die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie weiter; diese Angaben werden nach dem Verfahren gemäß Ziffern 32 – 34 dieser Regeln geprüft.
44. Wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie im Laufe von vier Monaten ab dem Tag des Erhalts der unter Ziffer 43 dieser Regeln angeführten Informationen der zuständigen internationalen Organisation gegenüber keine Einwände bezüglich

der Termine und des Gebiets für die Durchführung der Meeresforschungsarbeiten geltend gemacht hat, kann die zuständige internationale Organisation nach Ablauf der vereinbarten Frist in Übereinstimmung mit dem bestätigten Programm und diesen Regeln mit der Durchführung der Forschungsarbeiten beginnen. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht für Meeresforschungsarbeiten, die nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Regeln durchgeführt werden.

VII. Pflichten der Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung

45. Russische Antragsteller, die eine Genehmigung erhalten haben, schicken den in der Genehmigung angegebenen territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit sowie für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie dem Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte folgende Angaben:
- spätestens 30 Tage vor Beginn der Meeresforschungsarbeiten: die Angaben über das Forschungsprogramm, über die Fristen der Durchführung sowie eine Liste der ausländischen Staatsangehörigen, die an den Forschungsarbeiten unmittelbar teilnehmen;
 - spätestens fünf Tage vor Beginn der Forschungsarbeiten: die Information über deren Beginn sowie
 - am Tag der Beendigung der Forschungsarbeiten: die Information über deren Beendigung.
46. Die russischen und ausländischen Antragsteller sowie die Leiter der Meeresforschungsarbeiten und die Kapitäne der Schiffe, auf denen diese Arbeiten durchgeführt werden, sind verpflichtet, im Verlauf der Forschungsarbeiten:
- a) die Einhaltung dieser Regeln, der Gesetzgebung der Russischen Föderation sowie internationaler Verträge der Russischen Föderation zu gewährleisten;
 - b) den Amtspersonen der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit, für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze, für Umweltschutz, für Bergbau- und Industrieaufsicht, für Fischerei und für das Zollwesen den ungehinderten Zugang zum Schiff, zum For-

schungsobjekt oder zu den Expeditionsstandorten an der Küste oder auf dem Eis zu gewähren, damit diese die Ausrüstung, die für die Forschungsarbeiten bestimmten technischen Mittel sowie die Mittel, die die ökologische Sicherheit und den Schutz der Umwelt vor Verschmutzung gewährleisten, kontrollieren und auf diese Weise feststellen können, ob diese Mittel den im Antrag gemachten Angaben entsprechen. Außerdem sind o.g. Antragsteller, Leiter und Kapitäne verpflichtet, die Kontrollen mit notwendigen Erläuterungen zu begleiten;

- c) regelmäßig mit den in der Genehmigung angegebenen Küstendiensten der Russischen Föderation Kontakt zu halten;
- d) die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie unverzüglich zu informieren über jegliche voraussichtlichen oder durch Notfälle hervorgerufenen Änderungen des Forschungsprogramms, über Unterbrechungen der Forschungsarbeiten, über notwendig gewordene Abweichungen von der Fahrtroute oder Verzögerungen auf der Strecke sowie über die Errichtung und den Abbau von wissenschaftlichen Forschungsobjekten im Verlauf der Forschungsarbeiten und über die Installation (den Abbau) von Navigations-, geophysikalischen, hydroakustischen oder anderen Geräten. Die russischen Antragsteller richten diese Information ebenso an die in der Genehmigung angegebenen territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit und für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie an den Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte;
- e) den in der Genehmigung angegebenen staatlichen Datenbanken der Russischen Föderation so früh wie möglich Kopien der Angaben über meteorologische, hydrologische, hydrochemische und hydrobiologische Beobachtungen, über Beobachtungen des Zustands der Umwelt und ihrer Verschmutzung sowie über andere in der Genehmigung aufgeführten Beobachtungen bereitzustellen;
- f) bei Vorhandensein der notwendigen Ausrüstung auf den Forschungsschiffen, Flugapparaten, Einrichtungen und Gebäuden in Übereinstimmung mit den Standardverfahren der Weltorganisation für Meteorologie zu den international festgelegten synoptischen Hauptterminen über das Küstenfunkzentrum (die Küstenfunkstation) an das nächste hydrometeorologische Zentrum der Russischen Föderation die operativen Angaben meteorologischer, hydrologischer und aerologischer Beobachtungen – falls

diese in der Genehmigung vorgesehen sind – zu übermitteln sowie Fälle von Verschmutzung der Meeresumwelt durch Erdöl, toxische Stoffe, Müll und Abwässer zu melden;

- g) die Tätigkeit der Russischen Föderation in Ausübung ihrer souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse nicht unnötig zu behindern.

47. Russische und ausländische Antragsteller sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Teilnahme von speziell durch die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie bevollmächtigten Vertretern der Russischen Föderation an den Meeresforschungsarbeiten zu gewährleisten, und zwar zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen (im Weiteren: Vertreter der Russischen Föderation). Darunter fällt u.a.:

- a) ihre Unterbringung und vollständige Versorgung an Bord der Forschungsschiffe und Flugapparate sowie in den Einrichtungen und Gebäuden unter Beachtung der Gleichstellung mit der eigenen Kommando führenden (leitenden) Besatzung;
- b) der Zugang zu den für die Durchführung der Meeresforschungsarbeiten bestimmten Geräten und technischen Mitteln, um festzustellen, ob diese den im Antrag angegebenen Informationen entsprechen, sowie der Zugang zu den Telekommunikationsmitteln;
- c) der Zugang zu allen während der Meeresforschungsarbeiten gewonnenen Daten und Proben sowie – in den durch die Genehmigung vorgesehenen Fällen – der Erhalt von Daten, die kopiert werden können, und von Proben, die ohne Schaden für ihren wissenschaftlichen Wert geteilt werden können.

48. Nach Beendigung der Meeresforschungsarbeiten sind die Antragsteller verpflichtet:

- a) der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht über die durchgeführten Forschungsarbeiten sowie – und zwar spätestens drei Monate nach Beendigung der Meeresforschungsarbeiten – einen Abschlussbericht vorzulegen. Diese Unterlagen werden von den ausländischen Antragstellern in russischer Sprache sowie in der Sprache des Antragstellers vorgelegt;

- b) der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie Informationen zur Übergabe von den unter Ziffern 56 und 71 dieser Regeln vorgesehenen Daten und Proben vorzulegen;
- c) Einrichtungen, Gebäude und Anlagen nach Beendigung der Meeresforschungsarbeiten zu entfernen, falls nichts anderes in der Genehmigung für ihre Durchführung vorgesehen ist.

VIII. Verfahren bei Änderung des Programms der Meeresforschungsarbeiten

- 49. Falls der russische oder ausländische Antragsteller vor Beginn der Meeresforschungsarbeiten Änderungen am Forschungsprogramm oder den in der Genehmigung angegebenen Durchführungsbedingungen vornehmen muss, so hat er diese Änderungen mit der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie abzustimmen.
- 50. Eine Änderung des Programms der Meeresforschungsarbeiten gilt als abgestimmt, wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie den Erhalt der Änderungsmitteilung bestätigt hat und innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine Einwände geltend macht.
- 51. Die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie stimmt ihre Entscheidung über die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen, mit den unter Ziffer 14 dieser Regeln genannten Föderalen Exekutivbehörden ab, und zwar in Abhängigkeit von der Art dieser Änderungen.

Änderungen der Termine der Durchführung der Arbeiten, ein Austausch der genutzten beziehungsweise die Hinzuziehung zusätzlicher Transportmittel, die ausländischen Antragstellern gehören, eine Ausweitung des Forschungsgebiets oder eine Einbeziehung zusätzlicher Gebiete sowie die Erweiterung des Forschungsprogramms sind mit den Föderalen Exekutivbehörden für Verteidigung, für Sicherheit sowie für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information abzustimmen.

- 52. Die Schlussfolgerungen der Föderalen Exekutivbehörden über die Möglichkeit, die unter Ziffer 49 dieser Regeln angegebenen Änderungen vorzunehmen, werden spätestens 40 Tage, nachdem diese die entsprechende Information erhalten haben, der Föderalen Exe-

ktivbehörde für Wissenschaft und Technologie vorgelegt. Wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie innerhalb dieser Frist von der jeweils anderen Föderalen Exekutivbehörde keine begründete Schlussfolgerung erhalten hat, gilt dies als Einverständnis, dass die Änderungen vorgenommen werden können.

53. Falls im Verlauf der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten Notfälle auftreten sollten, infolge derer das Forschungsprogramm oder die in der Genehmigung angegebenen Durchführungsbedingungen geändert werden müssen, richtet der russische oder ausländische Antragsteller, der unmittelbar verantwortliche Leiter der Forschungsarbeiten oder der Schiffskapitän unverzüglich die entsprechende Information an die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, an die in der Genehmigung angegebenen territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit und für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie an den Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte.
54. Falls im Laufe von drei Tagen nach Erhalt der Information über die Notwendigkeit, Änderungen gemäß Ziffer 53 dieser Regeln vorzunehmen, die territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit, für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information oder der Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie keine Schlussfolgerung über die Möglichkeit, diese Änderungen vorzunehmen, mitteilen, gilt dies als Einverständnis, dass die Änderungen vorgenommen werden können.
55. Die Änderungen gelten als abgestimmt, wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie den Erhalt der Information über die voraussichtlichen Änderungen bestätigt und innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt keine Einwände geltend macht.

IX. Weitergabe von während der Meeresforschungsarbeiten gesammelten Daten und Proben sowie Veröffentlichung von Ergebnissen

56. Während der Meeresforschungsarbeiten gesammelte Daten, die kopiert werden können, Proben, die ohne Schaden für ihren wissenschaftlichen Wert geteilt werden können (mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Ziffer 47 c) dieser Regeln einem Vertreter der Russischen Föderation übergeben wurden), Endergebnisse ihrer Auswertung sowie Schluss-

folgerungen zu diesen Forschungen müssen russische und ausländische Antragsteller den staatlichen wissenschaftlichen Organisationen der Russischen Föderation vorlegen, deren Sitz in der Genehmigung genannt ist.

57. Ausländische Antragsteller, die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt und der Russischen Föderation alle gesammelten Daten übermittelt haben, gewähren der internationalen Gemeinschaft auf nationalem oder internationalem Wege Zugang zu den Forschungsergebnissen, mit Ausnahme derer, die Angaben betreffen, die unter Ziffer 38 a) dieser Regeln aufgeführt sind. Diese Angaben können nur mit Zustimmung der Regierung der Russischen Föderation veröffentlicht werden.

X. Unterbrechung oder Einstellung der Meeresforschungsarbeiten

58. Meeresforschungsarbeiten, die unter Missachtung dieser Regeln durchgeführt werden, können auf Beschluss der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, der Organe der Küstenwache oder der unter Ziffer 47 dieser Regeln genannten Vertreter der Russischen Föderation unterbrochen oder auf Beschluss der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie eingestellt werden.
59. Meeresforschungsarbeiten können unterbrochen werden, wenn
- a) sie mit einer das Projekt der Meeresforschungsarbeiten verändernden Abweichung von den im Antrag oder in der gemäß Ziffer 43 dieser Regeln vorgesehenen Information genannten Angaben durchgeführt werden oder
 - b) der Antragsteller seine in diesen Regeln vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation nicht einhält.
60. Die Wiederaufnahme der Meeresforschungsarbeiten erfolgt auf schriftliche Anweisung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, nachdem die Verstöße in der vorgesehenen Zeit behoben wurden und der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, einem Organ der Küstenwache oder dem unter Ziffer 47 dieser Regeln genannten Vertreter der Russischen Föderation, die den Beschluss über die Unterbrechung der Meeresforschungsarbeiten gefasst hatten, eine schriftliche Verpflichtung

tung dahingehend vorgelegt wurde, dass es im Weiteren nicht mehr zu solchen Verstößen kommen wird.

61. Meeresforschungsarbeiten werden unverzüglich eingestellt, wenn

- a) sie ohne entsprechende Genehmigung durchgeführt werden, mit Ausnahme der unter Ziffern 37 und 44 dieser Regeln vorgesehenen Fälle;
- b) der russische oder ausländische Antragsteller die unterbrochenen Meeresforschungsarbeiten wieder aufgenommen hat, ohne in der vorgesehenen Zeit die Verstöße behoben zu haben, aufgrund derer die Meeresforschungsarbeiten unterbrochen worden waren.

XI. Kontrolle der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten

62. Die Kontrolle der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten erfolgt durch die Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit, für Geologie und die Nutzung der Bodenschätze, für Umweltschutz, für Fischereiwesen und durch deren territoriale Behörden auf dem Wege der Beobachtung und Inspizierung sowie auch durch die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie auf dem Wege der Entsendung eines Vertreters der Russischen Föderation, wie unter Ziffer 47 dieser Regeln vorgesehen.

XII. Verfahren bei der Errichtung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen für Meeresforschungsarbeiten

63. Falls das Programm der Meeresforschungsarbeiten die Errichtung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen (im Weiteren: Anlagen) in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation vorsieht, wird der Antrag des russischen oder ausländischen Antragstellers gemäß dem unter Ziffern 22 – 29 sowie 30 – 37 dieser Regeln festgelegten Verfahren gestellt und geprüft. Dabei nimmt an der Prüfung und Abstimmung der Anträge die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen teil.

64. Neben den Angaben, die nach Maßgabe der Ziffern 9, 10, 30 und 31 dieser Regeln vorzulegen sind, werden dem Antrag beigefügt:

- a) Angaben zum Zweck, zur Bestimmung und zu den geographischen Koordinaten der Anlage;
 - b) Angaben zu den Schiffen und anderen Schwimmkörpern, die bei der Durchführung der Arbeiten genutzt werden sollen;
 - c) die Vorprojektdokumentation der zu errichtenden Anlage, in der die technologischen Methoden und die technischen Mittel für die Durchführung der geplanten Arbeiten enthalten sind;
 - d) ein positives staatliches ökologisches Gutachten in Bezug auf die vorgelegte Vorprojektdokumentation;
 - e) Angaben zu Beginn und Beendigung der Errichtung der Anlage sowie zu Beginn und Beendigung ihrer Nutzung;
 - f) Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung eines möglichen Schadens für die Meeresumwelt sowie für lebende und nicht lebende Ressourcen, einschließlich der Schaffung geschlossener Systeme der technischen Wasserversorgung, von schwimmenden oder stationären Reinigungsanlagen und von Mitteln für die Aufnahme von erdölhaltigem Wasser und anderen Schadstoffen;
 - g) eine Liste von Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Notsituationen;
 - h) Angaben zu den Kommunikationsgeräten (Leistung des Funksenders, Frequenzen, internationale Rufzeichen), die beim Betrieb der Anlage genutzt werden.
65. Die Föderale Exekutivbehörde für Verteidigung errichtet nach Absprache mit den Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit und für Verkehr um die Anlagen herum Sicherheitszonen von maximal 500 Metern, gemessen von jedem äußersten Punkt der Anlage, und legt Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt und der Anlagen fest. Anlagen werden nicht an anerkannten Seewegen errichtet, die von wesentlicher Bedeutung für die internationale Schifffahrt sind. Die Informationen über die Errichtung von Anlagen, über die Sicherheitszonen um sie herum sowie über die Sicherheits-

maßnahmen werden von der Föderalen Exekutivbehörde für Verteidigung in den "Mitteilungen für die Schifffahrt" veröffentlicht.

66. Die Rechte und Befugnisse der Föderalen Exekutivbehörden und ihrer territorialen Behörden in Bezug auf die Kontrolle der Durchführung von vorgesehenen Meeresforschungsarbeiten gemäß Ziffer 63 dieser Regeln (mit Ausnahme der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie) erstrecken sich in Bezug auf die Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme solcher Forschungsarbeiten auch auf die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen und ihre territorialen Behörden.
67. Nach Beendigung von Meeresforschungsarbeiten gemäß Ziffer 63 dieser Regeln übermittelt der russische oder ausländische Antragsteller die Information über die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen unter Angabe der Tiefe, der geographischen Koordinaten und der Ausmaße der nicht vollständig beseitigten Anlagen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie und der Föderalen Exekutivbehörde für Verteidigung zur Veröffentlichung in den "Mitteilungen für die Schifffahrt".

**XIII. Besonderheiten der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
in den inneren Gewässern und im Küstenmeer der Russischen Föderation
oder unter Nutzung der Küsteninfrastruktur**

68. Für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Russischen Föderation gilt:
- a) (betrifft russische Antragsteller ...)
 - b) Ein ausländischer Antragsteller kann ein ausländischer Staat oder eine zuständige internationale Organisation sein, der beziehungsweise die mit der Russischen Föderation einen entsprechenden internationalen Vertrag hat, sowie auch eine zuständige internationale Organisation, deren Mitglied die Russische Föderation ist. Der ausländische Antragsteller richtet seinen Antrag an die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, die diese gemäß dem unter Ziffern 30 – 36 dieser Regeln beschriebenen Verfahren prüft; an der Prüfung und Abstimmung des Antrags nimmt auch die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen teil.

- c) Die Rechte und Befugnisse der Föderalen Exekutivbehörden und ihrer territorialen Behörden für die Kontrolle der Durchführung von vorgesehenen Meeresforschungsarbeiten gemäß dieser Ziffer (mit Ausnahme der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie) erstrecken sich in Bezug auf die Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme solcher Forschungsarbeiten auch auf die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen und ihre territorialen Behörden.
- d) Russischen und ausländischen Antragstellern kann die Erteilung einer Genehmigung aus Gründen, die unter Ziffer 38 a) und d) sowie unter Ziffern 39 und 40 dieser Regeln beschrieben sind, verweigert werden, sowie auch, wenn die Forschungsarbeiten:
- die Sicherheit der Russischen Föderation gefährden oder gefährden können;
 - nicht vereinbar sind mit den Anforderungen des Umweltschutzes, darunter auch lebender oder nicht lebender Ressourcen;
 - Bohrarbeiten auf dem Meeresgrund der inneren Gewässer und des Küstenmeers, die Verwendung von Sprengstoffen und Druckluftanlagen oder die Einbringung von Schadstoffen in die Meeresumwelt einschließt;
 - von der Russischen Föderation in den inneren Gewässern und im Küstenmeer durchgeführte Tätigkeiten behindert.
- e) Die Errichtung von Anlagen für Meeresforschungsarbeiten erfolgt nach Maßgabe des Verfahrens der Errichtung, Nutzbarmachung und Nutzung von künstlichen Inseln, Gebäuden und Anlagen in den inneren Gewässern und im Küstenmeer der Russischen Föderation, das durch die Verordnung Nr. 44 der Regierung der Russischen Föderation vom 19. Januar 2000 bestätigt wurde.
69. Für Meeresforschungsarbeiten, die teilweise an der Küste der Russischen Föderation oder unter Nutzung ihrer Küsteninfrastruktur durchgeführt werden, gilt:
- a) (betrifft russische Antragsteller ...)
 - b) Ein ausländischer Antragsteller kann ein ausländischer Staat oder eine zuständige internationale Organisation sein, der beziehungsweise die mit der Russischen Föderation

tion einen entsprechenden internationalen Vertrag hat, sowie auch eine zuständige internationale Organisation, deren Mitglied die Russische Föderation ist. Der ausländische Antragsteller richtet seinen Antrag an die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, die diese gemäß dem unter Ziffern 30 – 36 dieser Regeln beschriebenen Verfahren prüft; an der Prüfung und Abstimmung des Antrags nehmen auch die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen sowie die Föderalen Exekutivbehörden der Subjekte der Russischen Föderation teil, deren Territorien an das Gebiet, in dem die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, angrenzen oder die dafür genutzt werden.

- c) Die Rechte und Befugnisse der Föderalen Exekutivbehörden und ihrer territorialen Behörden für die Kontrolle der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten gemäß dieser Ziffer (mit Ausnahme der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie) erstrecken sich in Bezug auf die Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme solcher Forschungsarbeiten auch auf die Föderale Exekutivbehörde für das Zollwesen und ihre territorialen Behörden sowie auf die Föderalen Exekutivbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, deren Territorien an das Gebiet, in dem die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, angrenzen oder die dafür genutzt werden.

70. Meeresforschungsarbeiten, die unter Ziffern 68 und 69 dieser Regeln beschrieben sind, werden unverzüglich eingestellt, wenn

- a) sie ohne Genehmigung durchgeführt werden;
- b) sie mit einer das Projekt der Meeresforschungsarbeiten verändernden Abweichung von den im Antrag gemachten Angaben durchgeführt werden oder
- c) der russische oder ausländische Antragsteller seine Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation nicht einhält.

71. Während der Meeresforschungsarbeiten gesammelte Daten und Proben (mit Ausnahme derjenigen, die einem Vertreter der Russischen Föderation gemäß Ziffer 47 c) dieser Regeln übergeben wurden), Endergebnisse der Auswertung dieser Daten und Proben sowie Schlussfolgerungen zu diesen Forschungen müssen russische und ausländische Antragsteller den staatlichen wissenschaftlichen Organisationen der Russischen Föderation

tion vorlegen, deren Sitz in der Genehmigung genannt ist. Die Endergebnisse und Schlussfolgerungen werden von den ausländischen Antragstellern in russischer Sprache und in der Sprache des Antragstellers vorgelegt.

72. Russische und ausländische Antragsteller, die Meeresforschungsarbeiten durchgeführt und der Russischen Föderation gegenüber ihre Verpflichtungen bezüglich der Übergabe von im Verlauf dieser Arbeiten gesammelten Daten und Proben erfüllt haben, können die Forschungsergebnisse mit Zustimmung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie Dritten zugänglich machen. Ausländische Antragsteller beantragen diese Zustimmung auf diplomatischem Wege, falls nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehen ist.

XIV. Der Sonderbevollmächtigte der Russischen Föderation für die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen

73. Dieser Vertreter der Russischen Föderation wird durch eine Weisung des Leiters der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie, unter anderem auf Vorschlag der befassten Föderalen Exekutivbehörden, ernannt. Wenn die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie den Mitarbeiter einer anderen Föderalen Exekutivbehörde, Institution, wissenschaftlichen Organisation oder einer anderen juristischen Person zum Vertreter der Russischen Föderation ernannt, wird mit diesem an seinem ständigen Arbeitsplatz (Dienstort) ein Arbeitsvertrag geschlossen, der vorsieht, dass dieser Mitarbeiter sich in der Zeit, in der er die Funktion eines Vertreters der Russischen Föderation ausübt, verpflichtet, Anweisungen der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie auszuführen.
74. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung des Vertreters der Russischen Föderation, darunter auch in ausländischer Währung, jedoch mit Ausnahme von Kosten, die unter Ziffer 47 dieser Regeln beschrieben sind, trägt diejenige Föderale Exekutivbehörde, auf deren Vorschlag dieser Vertreter ernannt wurde.
75. Der Vertreter der Russischen Föderation muss sich in Fragen der Durchführung von Meeresforschungsarbeiten auskennen, Erfahrung mit der Umsetzung solcher Forschungsarbeiten haben und über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Gesetzgebung der Russischen Föderation und des Völkerrechts verfügen.

76. Der Vertreter der Russischen Föderation muss während der Ausführung seiner Dienstpflichten ein gültiges Dokument, das ihn zum Überqueren der Staatsgrenze der Russischen Föderation berechtigt, besitzen sowie einen Ausweis, der auf dem Formular der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie gemäß Anlage Nr. 4 ausgestellt ist, und ein Dokument zum technischen Auftrag. Dem technischen Auftragsdokument werden Kopien des Antrags und der Genehmigung sowie andere Dokumente, die die Durchführung der entsprechenden Meeresforschungsarbeiten betreffen, beigelegt.

77. Der Vertreter der Russischen Föderation hat das Recht

- a) an Bord der Forschungsschiffe, der Forschungsobjekte und in den Unterkünften der Expedition an Land und auf dem Eis anwesend zu sein und untergebracht zu werden, wobei die vollständige Gleichstellung mit dem Kommandopersonal (Führungspersonal) der Expedition hinsichtlich der Versorgung sicherzustellen ist; darunter fallen Verpflegung, medizinische Versorgung, besondere klimabedingte Kleidung und Berufskleidung sowie andere Formen der Versorgung;
- b) Zugang zur Ausrüstung und zu den für die Forschungsarbeiten bestimmten technischen Mitteln zu erhalten, um feststellen zu können, ob diese den im Antrag gemachten Angaben entsprechen, sowie zu den Fernmeldeanlagen;
- c) an allen Besprechungen teilzunehmen und bei allen Experimenten und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Meeresforschungsarbeiten anwesend zu sein;
- d) zu allen während der Meeresforschungsarbeiten gesammelten Daten und Proben Zugang zu bekommen sowie – in den durch die Genehmigung festgelegten Fällen – Daten, die kopiert werden können, und Proben, die ohne Schaden für ihren wissenschaftlichen Wert geteilt werden können, zu erhalten;
- e) die Meeresforschungsarbeiten gemäß dem unter Ziffern 58 – 60 dieser Regeln festgelegten Verfahren zu unterbrechen.

78. Der Vertreter der Russischen Föderation ist verpflichtet,
- a) darauf zu achten, dass die Meeresforschungsarbeiten in Übereinstimmung mit der Genehmigung durchgeführt werden;
 - b) sich mindestens einmal pro Woche mit der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie in Verbindung zu setzen, ihr den Beginn und die Beendigung der Meeresforschungsarbeiten insgesamt bekannt zu geben und über deren wichtigste Etappen sowie über alle Abweichungen von der Genehmigung zu berichten.
79. Bei einer Unterbrechung der Meeresforschungsarbeiten benachrichtigt der Vertreter der Russischen Föderation unter Angabe der detaillierten Umstände der Ereignisse unverzüglich die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie über die getroffene Entscheidung und informiert die in der Genehmigung angegebenen territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit und für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie den Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte.
80. Bei Wiederaufnahme der Meeresforschungsarbeiten gemäß Ziffer 60 dieser Regeln informiert der Vertreter der Russischen Föderation hierüber die Föderale Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie sowie die in der Genehmigung angegebenen territorialen Verwaltungen (Behörden) der Föderalen Exekutivbehörden für Sicherheit und für die Abwehr technischer Aufklärungstätigkeiten und den technischen Schutz von Information sowie den Stab der Flotte (Flottille) der Seestreitkräfte.
81. Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Meeresforschungsarbeiten übermittelt der Vertreter der Russischen Föderation der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit und leitet die unter Ziffer 77 d) dieser Regeln beschriebenen Kopien der Daten und Proben an die wissenschaftlichen Organisationen der Russischen Föderation weiter, die in der Genehmigung für die Durchführung der Meeresforschungsarbeiten aufgeführt sind.

XV. Haftung für die Verletzung dieser Regeln

82. Für die Verletzung dieser Regeln haften Amtspersonen der Föderalen Exekutivbehörden, der Exekutivbehörden der Subjekte der Russischen Föderation sowie Staatsangehörige und juristische Personen der Russischen Föderation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation.
83. Staatsangehörige und juristische Personen, die für die Verletzung dieser Regeln zur Verantwortung gezogen wurden, werden nicht davon entbunden, den durch die Meeresforschungsarbeiten verursachten Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation ersetzen zu müssen.
84. Der durch die Meeresforschungsarbeiten verursachte Schaden wird gemäß dem durch die gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ersetzt.

- Anlage Nr. 1: Antrag auf Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
- Anlage Nr. 2: Plan der Meeresforschungsarbeiten in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation für ein Jahr
- Anlage Nr. 3: Genehmigung für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
- Anlage Nr. 4: Ausweisdokument

Anlage Nr. 1 zu den Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone
und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation

Antrag auf Durchführung von Meeresforschungsarbeiten

1. Antragsteller:

(Offizielle Bezeichnung, Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

2. Juristische Person (Bürger), die zur Durchführung der Meeresforschungsarbeiten bevollmächtigt ist (auszufüllen falls abweichend vom Antragsteller):

(Offizielle Bezeichnung (Name), Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

3. Teilnehmer der Meeresforschungsarbeiten, die nicht Antragsteller oder zur Durchführung der Meeresforschungsarbeiten bevollmächtigte juristische Personen (Bürger) sind:

Juristische Personen:

(Offizielle Bezeichnung, Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

(Art der Teilnahme, Zahl der Vertreter)

Bürger:

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

(Arbeitsplatz, Art der Teilnahme)

4. Beschreibung des Schiffes (eines anderen Transportmittels), das bei den Meeresforschungsarbeiten verwendet wird:

a) Name: _____

b) Nationalität: _____

c) Schiffseigner (auszufüllen falls abweichend vom Antragsteller):

(Offizielle Bezeichnung, Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

d) Heimathafen: _____

e) Zielort: _____

f) maximale Länge: _____ m

g) maximale Breite: _____ m

h) maximaler Tiefgang: _____ m

i) Seetüchtigkeit: _____ Punkte

j) absolute Wasserverdrängung: _____ t

k) Typ und Leistung der Hauptenergieversorgungsanlage: _____

l) Funkfrequenzen: _____

m) Funkruf: _____

Besatzung:

Kapitän (bzw. für die Führung des Transportmittels verantwortliche Verwaltungsperson):

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

Mannschaft (Anzahl der Personen): _____

Expeditionsteilnehmer (Anzahl der Personen): _____

Leiter der Meeresforschungsarbeiten auf dem Schiff (bzw. einem anderen Transportmittel):

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

5. Beschreibung der Schiffe (bzw. anderer Transportmittel), die an den Meeresforschungsarbeiten neben dem unter Ziffer 4 genannten Schiff (bzw. anderen Transportmittel) verwendet werden (ist für jedes Schiff oder anderes Transportmittel einzeln auszufüllen):

a) Name: _____

b) Nationalität: _____

c) Schiffseigner (auszufüllen falls abweichend vom Antragsteller):

(Offizielle Bezeichnung, Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

d) Heimathafen: _____

e) Zielort: _____

f) maximale Länge: _____ m

g) maximale Breite: _____ m

h) maximaler Tiefgang: _____ m

i) Seetüchtigkeit: _____ Punkte

j) absolute Wasserverdrängung: _____ t

k) Typ und Leistung der Hauptenergieversorgungsanlage: _____

l) Funkfrequenzen: _____

m) Funkruf: _____

Besatzung:

Kapitän (bzw. für die Führung des Transportmittels verantwortliche Verwaltungsperson):

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

Mannschaft (Anzahl der Personen): _____

Expeditionsteilnehmer (Anzahl der Personen): _____

Leiter der Meeresforschungsarbeiten auf dem Schiff (bzw. einem anderen Transportmittel):

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

6. Fahrtroute des Schiffes vom Punkt der Überquerung der Grenze der Russischen Föderation bis zum Gebiet der Meeresforschungsarbeiten und zurück (für ausländische Schiffe):

Station Nr.	Datum der Durchfahrt (Tag, Monat, Jahr)	Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

7. Namen der Häfen der Russischen Föderation, Datum (Tag, Monat, Jahr) und Ziel ihres Anlaufens (für ausländische Schiffe): _____

8. Tag der ersten Ankunft im Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (Tag, Monat, Jahr): _____

Tag der endgültigen Abfahrt aus dem Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (Tag, Monat, Jahr): _____

9. Koordinaten des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten:

Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

Fahrtroute des Schiffes im Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (sofern die Forschungsarbeiten nach Fahrtroute durchgeführt werden):

Station Nr.	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

10. Programm der Meeresforschungsarbeiten:

- a) Bezeichnung: _____
- b) Ziel: _____
- c) Arten der Meeresforschungsarbeiten, Methoden und Reihenfolge ihrer Durchführung: _____
- d) Formen der Nutzung der Küsteninfrastruktur der Russischen Föderation, geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen) der vorgesehenen Landungsstellen an der Küste der Russischen Föderation: _____
- e) geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen) der vorgesehenen Landungsstellen auf dem Eis: _____
- f) Bedarf an spezieller hydrometeorologischer Betreuung (wird durch Einrichtungen der Föderalen Exekutivbehörde für Hydrometeorologie und Umweltmonitoring auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Antragsteller gewährleistet): _____

11. Technische Mittel für die Meeresforschungsarbeiten (Hauptmerkmale, offizielle Bezeichnung und rechtsverbindliche Anschrift des Eigners) mit Ausnahme der unter Ziffer 12 genannten:

- a) hydrographische: _____
- b) hydroakustische: _____
- c) gravimetrische: _____
- d) magnetometrische: _____
- e) seismische: _____
- f) meteorologische: _____
- g) ozeanographische: _____
- h) Ausrüstung für biologische Forschungsarbeiten: _____
- i) Ausrüstung für die Entnahme von Wasser-, Boden-, Bodenablagerungs-, biologischen und sonstigen Proben: _____
- j) Tauchgeräte: _____
- k) verankerte Vorrichtungen: _____
- l) im Schlepp geführte Vorrichtungen: _____
- m) bemannte und unbemannte Unterwassergeräte: _____
- n) Fluggeräte: _____
- o) sonstige Ausrüstung: _____

12. Unabhängige automatische Forschungsanlagen und -geräte:

- a) Hauptmerkmale: _____
- b) Art der gewonnenen Information und Methoden ihrer Übertragung: _____
- c) geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteile) des Einsatzgebiets (Aufstellungsorts): _____
- d) Datum (Tag, Monat, Jahr) der Errichtung und Demontage, Einsatzzeit: _____
- e) Offizielle Bezeichnung und rechtsverbindliche Anschrift des Eigners: _____

13. Möglicher Einfluss auf die Umwelt, Gewährleistung der Haftung für Umweltschäden (Vorliegen einer Versicherung): _____

14. Vorschläge zur Form der Teilnahme der Russischen Föderation an den Meeresforschungsarbeiten (auszufüllen, wenn der Antragsteller keine staatliche Organisation der Russischen Föderation ist): _____

15. Verwendung der Ergebnisse der Meeresforschungsarbeiten, einschließlich Veröffentlichung und internationaler Austausch (Forschungsmaterialien, die an ausländische Staaten, deren juristische Personen und Staatsangehörige sowie an internationale Organisationen übergeben werden sollen): _____

16. Termin für die Vorlage des Berichts: _____

Wenn die Russische Föderation die Genehmigung für die Durchführung der Meeresforschungsarbeiten erteilt, die in diesem Antrag beantragt wurden, verpflichtet sich der Antragsteller:

- die Gesetzgebung der Russischen Föderation sowie die in der Genehmigung genannten Bedingungen zu beachten;

Anlage Nr. 3 zu den Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone
und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation

Genehmigung für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten

Datum:

Nummer:

1. Antragsteller (bzw. juristische Person (Bürger), die vom Antragsteller zur Durchführung der Meeresforschungsarbeiten bevollmächtigt wurde):

(Offizielle Bezeichnung oder Eigenname, Staat, rechtsverbindliche Anschrift)

(Telefon, Telefax, Telex, E-Mail)

2. Leiter der Meeresforschungsarbeiten:

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

3. Teilnehmer an den Meeresforschungsarbeiten, die nicht der Antragsteller oder eine zur Durchführung der Forschungsarbeiten bevollmächtigte juristische Person (Bürger) sind:

Juristische Personen: _____

(Offizielle Bezeichnung, Staat, Anzahl der Vertreter)

Bürger: _____

(Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

4. Schiff (anderes Transportmittel), das an den Meeresforschungsarbeiten teilnimmt:

a) Bezeichnung: _____

b) Nationalität: _____

c) Heimathafen: _____

d) Funkfrequenzen: _____

e) Funkruf: _____

Besatzung:

Kapitän (bzw. für die Führung des Transportmittels verantwortliche Verwaltungsperson):

_____ (Name, Vorname, Vatersname, Staatsangehörigkeit)

Mannschaft: _____

(Anzahl der Personen)

Expeditionsteilnehmer: _____

(Anzahl der Personen)

5. Fahrtroute des Schiffes vom Punkt der Überquerung der Grenze der Russischen Föderation bis zum Gebiet der Meeresforschungsarbeiten und zurück (für ausländische Schiffe):

Station Nr.	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

6. Tag der ersten Ankunft im Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (Tag, Monat, Jahr): __
Tag der endgültigen Abfahrt aus dem Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (Tag, Monat, Jahr): _____

7. Koordinaten des Gebiets der Meeresforschungsarbeiten:

Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

Fahrtroute des Schiffes im Gebiet der Meeresforschungsarbeiten (sofern die Forschungsarbeiten nach Fahrtroute durchgeführt werden):

Station Nr.	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Geographische Breite (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)	Geographische Länge (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen)

8. Programm der Meeresforschungsarbeiten:

- a) Bezeichnung: _____
- b) Ziel: _____
- c) Arten der Meeresforschungsarbeiten, Methoden und Reihenfolge ihrer Durchführung: _____
- d) Formen der Nutzung der Küsteninfrastruktur der Russischen Föderation, geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen) der vorgesehenen Landungsstellen an der Küste der Russischen Föderation: _____
- e) geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen) der vorgesehenen Landungsstellen auf dem Eis: _____

9. Benennung der technischen Mittel für die Meeresforschungsarbeiten (mit Ausnahme der unter Ziffer 10 genannten) und der Beschränkungen für ihre Nutzung: _____

10. Unabhängige automatische Forschungsanlagen und -geräte und Beschränkungen für ihre Nutzung:

- a) Hauptmerkmale: _____
- b) geographische Koordinaten (in Grad, Minuten und Minutenbruchteilen) des Einsatzgebiets (Aufstellungsorts): _____
- c) Datum (Tag, Monat, Jahr) der Errichtung und Demontage, Einsatzzeit: _____

11. Verwendung der Ergebnisse der Meeresforschungsarbeiten, einschließlich Veröffentlichung und internationaler Austausch: _____

12. Anschriften der staatlichen wissenschaftlichen Organisationen der Russischen Föderation
(für die Übergabe von bei den Meeresforschungsarbeiten gewonnenen Daten und Proben):

13. Termin für die Vorlage des Berichts: _____

14. Sonstige Informationen bezüglich anderer Bedingungen, Methoden und Mittel der Durchführung der Meeresforschungsarbeiten: _____

Unterschrift

Amtssiegel

Anlage Nr. 4 zu den Regeln für die Durchführung von Meeresforschungsarbeiten
in den inneren Gewässern, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone
und auf dem Festlandsockel der Russischen Föderation

Ausweis

Datum:

Nummer:

Der Besitzer dieses Ausweises (Name, Vorname, Vatersname), Pass (Serie, Nummer), ist der Vertreter der Russischen Föderation, der von (Bezeichnung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie) ernannt wurde, den Verlauf der Meeresforschungsarbeiten, die auf der Grundlage der Genehmigung Nr. vom durchgeführt werden, zu kontrollieren; die Genehmigung wurde von (Bezeichnung der Föderalen Exekutivbehörde für Wissenschaft und Technologie) erteilt.

Der Vertreter der Russischen Föderation hat das Recht,

- a) anwesend zu sein und untergebracht zu werden sowie unter Gleichstellung mit der eigenen Kommando führenden (leitenden) Besatzung der Expedition der Meeresforschungsarbeiten vollständig versorgt zu werden. Darunter fallen Verpflegung, medizinische Versorgung, besondere klimabedingte Kleidung und Berufskleidung sowie andere Formen der Versorgung;
- b) Zugang zur Ausrüstung und zu den für die Forschungsarbeiten bestimmten technischen Mitteln zu erhalten, um feststellen zu können, ob diese den im Antrag gemachten Angaben entsprechen, sowie zu den Fernmeldeanlagen;
- c) an allen Besprechungen teilzunehmen und bei allen Experimenten und anderen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Meeresforschungsarbeiten anwesend zu sein;
- d) Zugang zu allen während der Meeresforschungsarbeiten gewonnenen Daten und Proben zu bekommen sowie – falls notwendig – Daten, die kopiert werden können, und Proben, die ohne Schaden für ihren wissenschaftlichen Wert geteilt werden können, zu erhalten;

- e) die Meeresforschungsarbeiten gemäß dem durch die gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation festgelegten Verfahren zu unterbrechen.

Unterschrift

Amtssiegel